

Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

Klausur vom 03.01.2025 (ÖR)

Name: _____

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: _____

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

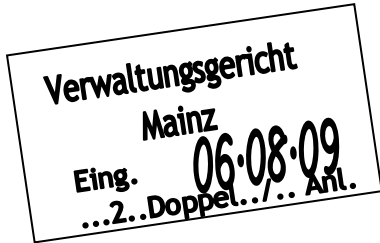
- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
 - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
 - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
 - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigefügt haben
 - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Rechtsanwälte Pierer & Preetz

*** Eicher Baum 35 *** 55555 A-Stadt ***

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Str. 9
55116 Mainz

Unser Zeichen: pp/0032/09
Telefon: 0666/8874-0



A-Stadt, den 6. August 2009

KLAGE

der **La Serenissima Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR), vertreten durch die Gesellschafter Thomas und Julian Loredani, Ottenser Hauptstraße 18, 55555 A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbev.: RAe Pierer & Preetz, Eicher Baum 35, 55555 A-Stadt

gegen

A-Stadt, vertr. d. d. Oberbürgermeister, Rathaus, Platz der Republik 1, 55555 A-Stadt,

Beklagte,

beizuladen: **Rheinale-GbR**, vertr. d. d. Geschäftsführer Hans Heinrich, Palmaille 70, 55555 A-Stadt,

wegen: **Straßenrecht, Gewerberecht**

Namens und in Vollmacht der Klägerin werden wir beantragen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 27. Februar 2009 (Az: A/VS 213/7382) und der Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2009 (Az: RA 4 - 456/2009) rechtswidrig waren, soweit der Klägerin für die Zeit vom 19. Juni 2009 bis zum 21. Juni 2009 eine Sondernutzungserlaubnis verweigert worden ist (Ziffer 2 des Bescheids vom 27. Februar 2009).

Begründung:

I.

Die Klägerin wendet sich gegen die rechtlich haltlose **Beschränkung** ihrer Sondernutzungserlaubnis für den „Terrassenbetrieb“ ihres Eiscafés.

Die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), betreibt seit Ende 2007 das Eiscafé „La Serenissima“, eine kleine Eisdielen in der Ottenser Hauptstraße 18 in A-Stadt. Gesellschafter sind die Brüder Thomas und Julian Loredani, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die GbR hat ein Ladenlokal im Erdgeschoss gepachtet. Die Ottenser Hauptstraße ist an dieser Stelle zu einer Fußgängerzone ausgebaut. Die umliegenden Cafés und Restaurants nutzen einen Teil der Fußgängerzone jeweils für den eigenen Gaststättenbetrieb. So auch die Klägerin: Sie bewirtschaftet vor ihrem Lokal von April bis Oktober (d.h. sieben Monate) eine 20 m² große Fläche in der öffentlichen Fußgängerzone („Sommerterrasse“). Dazu stellt sie dort Tische, Stühle und Sonnenschirme auf. Die Klägerin hatte bereits für das Jahr 2008 eine Sondernutzungserlaubnis beantragt und von der Beklagten auch – **ohne** zeitliche Beschränkungen – erhalten.

Am 15. Januar 2009 beantragte die Klägerin erneut die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Fläche vor ihrem Lokal für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober 2009.

Wie die Klägerin inzwischen weiß, beantragte auch die Beizuladende, die Rheinale-GbR, als Veranstalterin der „rheinale“ ihrerseits am 22. Januar 2009 nach §§ 69, 60b GewO die Festsetzung der Abschlussfeier zur „rheinale“ für die Zeit vom 19. bis 21. Juni 2009 sowie die Erteilung der dafür erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse.

Zum Hintergrund: Die „rheinale“ ist eine mittlerweile fest etablierte, weit über die Grenzen von A-Stadt hinaus bekannte zweiwöchige Kulturveranstaltung. Sie findet alljährlich in den Sommermonaten in den zentralen Stadtteilen statt und zieht Kunstinteressierte aus Nah und Fern an. Schluss- und Höhepunkt ist das dreitägige Straßenfest am letzten Wochenende (diesmal von **Freitag, dem 19. Juni bis Sonntag, dem 21. Juni 2009**), das auch entlang der Ottenser Hauptstraße stattfindet und insbesondere dort sehr gut besucht ist. Für die ortsansässigen Gastwirte gehören die drei Tage des Straßenfests der „rheinale“ zu den umsatzstärksten des Geschäftsjahres.

Mitte Februar 2009 einigten sich die zuständigen Gremien von A-Stadt darauf, der Beizuladenden als Veranstalterin der „rheinale“ für die Dauer des dreitägigen Straßenfests eine umfassende Sondernutzungserlaubnis für die gesamte Veranstaltungsfläche (auch Ottenser Hauptstraße) zu erteilen.

Durch Bescheid vom 27. Februar 2009, eingegangen am 3. März 2009, erteilte die Beklagte der Klägerin dann nach vorheriger Anhörung die beantragte Sondernutzungserlaubnis – mit einem Haken: Die besonders lukrativen Tage des Abschlussfests der „rheinale“ (19. bis 21. Juni 2009) wurden von der Erlaubnis ausgenommen.

Anlage K 1 (beschränkte Sondernutzungserlaubnis vom 27. Februar 2009)

Durch weiteren, gesonderten Bescheid vom 2. März 2009, eingegangen am 5. März 2009, setzte die Beklagte gegenüber der Klägerin für die Sondernutzung der Fläche vor dem Lokal in der Ottenser Hauptstraße (20 m²) von April bis Oktober 2009 nach §§ 41, 47 Landesstraßengesetz (LStrG) i.V.m. §§ 1, 5 und Anlagen 1, 2 Nr. 22 der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in A-Stadt (GebO) eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von EUR 980 fest (EUR 7 je m² monatlich). Die Klägerin zahlt also für jeden angefangenen Monat (siehe § 5 Abs. 1 GebO) eine Sondernutzungsgebühr von EUR 140 (EUR 7 x 20 m²). Das ist nicht „billig“, aber wohl recht. Gegen den Festsetzungsbescheid vom 2. März 2009 geht die Klägerin auch nicht vor.

Anlage K 2 (Gebührenbescheid vom 2. März 2009)

Durch Bescheid vom 15. April 2009 setzte die Beklagte (A-Stadt) dann für die Beizuladende als Veranstalterin das Abschlussfest „rheinale“ nach § 69 Abs. 1 GewO als Volksfest (§ 60b GewO) für die Zeit vom 19. bis 21. Juni 2009 fest, unter anderem auch im Bereich der Ottenser Hauptstraße 18. Zugleich erteilte sie der Beizuladenden eine Sondernutzungserlaubnis für die entsprechenden Straßenzüge, unter anderem für den gesamten Bereich der Ottenser Hauptstraße. Dieser Bescheid enthielt unter anderem die Auflage, dass die von der Sondernutzungserlaubnis erfassten Flächen gegen eine entsprechende Vergütung (nicht mehr als EUR 10 je m²) zuerst den ortsansässigen und dann den ortsfremden Gastronomen anzubieten seien. Der Klägerin wurde das alles – bezeichnend für die „Informationspolitik“ der Beklagten – zunächst natürlich **nicht** mitgeteilt.

Ende April 2009 trat die Beizuladende mit einem Angebot an die ortsansässigen Gastronomen im Veranstaltungsgebiet heran, auch an die Klägerin. Mit Schreiben vom 30. April 2009 bot die Beizuladende der Klägerin die Überlassung der Fläche vor ihrer Eisdielen einschließlich sonstiger Leistungen (Versorgungsleistungen, Müllabfuhr, Werbung) für die Dauer des Abschlussfestes vom 19. bis zum 21. Juni 2009 gegen eine Vergütung von EUR 10/m², insgesamt also EUR 200 für die 20 m², an. Davon entfielen EUR 5/m², insgesamt also EUR 100, auf die Überlassung der Fläche. Mit der anderen Hälfte sollten die sonstigen Leistungen abgegolten werden. Die Klägerin schlug dieses Angebot, das übrigens von vielen anderen Gastronomen „geschluckt“ wurde, aus.

Anlage K 3 (Angebot der Beizuladenden vom 30. April 2009)

Die Klägerin war über das gesamte Vorgehen verärgert. Sie erhob durch den ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichnenden unter dem 4. Mai 2009 Widerspruch gegen die durch Bescheid vom 27. Februar 2009 verfügte Ablehnung der Sondernutzung für die Zeit vom 19. bis 21. Juni 2009.

Anlage K 4 (Widerspruch vom 4. Mai 2009)

Über diesen Widerspruch entschied der Stadtrechtsausschuss der Beklagten dann

tatsächlich auch noch zeitnah vor der Veranstaltung durch Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2009, hier eingegangen am 26. Mai 2009. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Anlage K 5 (Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2009)

Mit Schreiben ebenfalls vom 25. Mai 2009, hier zugestellt am 26. Mai 2009, übersandte die Beklagte der Klägerin eine Durchschrift des gegenüber der Beizuladenden ergangenen Festsetzungs- und Sondernutzungsbescheids vom 15. April 2009 mit einer an die Klägerin gerichteten Rechtsmittelbelehrung.

Anlage K 6 (Bekanntgabe des Bescheids vom 15. April 2009)

Vom 19. bis 21. Juni 2009 fand die Schlussfeier der „rheinale“ bei großer Hitze (Sonne, bis 30 Grad im Schatten) statt. Die Fläche vor dem Eiscafé „La Serenissima“ wurde nicht von der Klägerin bewirtschaftet. Die Klägerin entfernte ihre Tische, Stühle und Sonnenschirme in dieser Zeit. Von den Kollegen, die sich auf die „Überlassungsvereinbarung“ der Beizuladenden eingelassen hatten, war zu hören, dass Umsatz und Gewinn etwa doppelt so hoch waren wie an einem normalen Wochenende. Das entspricht auch den Erfahrungen der Klägerin aus dem Vorjahr. Die Klägerin geht davon aus, dass ihr – konservativ gerechnet – ein Zusatzgewinn von rund EUR 500 (erwarteter Gewinn aus dem Straßenfest minus Durchschnittsgewinn eines regulären Wochenendes) entgangen ist. Dabei wurde die Verdiensteinbuße dadurch, dass die Klägerin ihre sonst üblichen Tische auf der "Sommerterrasse" an diesem Wochenende nicht nutzen konnte, noch gar nicht berücksichtigt.

Ob die Beizuladende versucht hat, die Fläche vor dem „La Serenissima“ anderweitig zu vergeben, ist nicht bekannt. Jedenfalls blieb die Fläche vor dem Eiscafé während der drei Tage leer.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin verlangt zu Recht, dass die Rechtswidrigkeit der beschränkten Sondernutzungserlaubnis festgestellt wird: Zwar dürfte sich der Verwaltungsakt vom 27. Februar 2009, soweit er hier angegriffen wird (Ablehnung für die Zeit vom 19. bis 21. Juni 2009), erledigt haben. Es besteht aber unzweifelhaft ein Feststellungsinteresse: Die Klägerin hat erhebliche Umsatz- und Gewinneinbußen erlitten (s.o. entgangener Gewinn von mindestens EUR 500, § 252 BGB). Damit ist ihr ein Schaden entstanden, es stehen also Amtshaftungsansprüche im Raum.

Ob der Widerspruch vom 4. Mai 2009 verspätet war (die Klägerin ist leider, wie so oft, erst sehr spät auf den Unterzeichnenden zugetreten), kann dahinstehen (siehe Widerspruchsbescheid). In der Sache selbst bestehen keine Zweifel, dass die Versagung der Sondernutzung für die Zeit vom 19. bis 21. Juni 2009 rechtswidrig war.

Der Sachverhalt spricht hier für sich. Da das Gericht das Recht kennt, beschränkt sich die Klägerin auf einige Hinweise:

- Die Beklagte verkennt, dass die Nutzung der öffentlichen Fläche vor dem angemieteten Ladenlokal noch zum Anliegergebrauch gehört. Dieser vermittelt den Vorrang des Anliegers bei konkurrierenden Anträgen um die Sondernutzung einer Fläche.
- Aber auch wenn es sich um Sondernutzung handeln sollte, wäre die Beschränkung ohne Zweifel rechtswidrig. Die Klägerin hat bereits für die gesamten sieben Monate, insbesondere auch für den ganzen Monat Juni, ihre Sondernutzungsgebühr gezahlt. Nun soll sie – für die drei Tage der Schlussfeier zur „rheinale“ – eine weitere Vergütung an die Beizuladende zahlen. Das kommt einer unzulässigen „Doppelbesteuerung“ gleich. Hier wird für einen Tatbestand zweimal „abkassiert“.
- Im Übrigen ist die von der Beizuladenden angesonnene Vergütung unverhältnismäßig. Das zeigt schon ein flüchtiger Vergleich der Vergütung mit der regulären Sondernutzungsgebühr. Die Klägerin sollte allein für die Überlassung der Fläche an **drei** Tagen **EUR 100** zahlen (Tagessatz rund EUR 33), während sie regulär für **einen Monat EUR 140** zahlt (Tagessatz rund EUR 4,60). Anders gesagt, die Klägerin sollte mehr als den **siebenfachen** (!) Satz zahlen.
- Auch sonst ist der angefochtene Bescheid vom 27. Februar 2009 ermessensfehlerhaft. Es wird verwiesen auf § 114 VwGO: Was hat das Finanzierungsinteresse der Beizuladenden mit dem Straßenrecht zu tun? Die Klägerin stört besonders, dass die Beizuladende die Fläche ja gar nicht selbst nutzen, sondern nur weitergeben will – das freilich gegen einen satten Aufschlag. Eine echte Konkurrenz zwischen verschiedenen Nutzern (Klägerin – Beizuladende) liegt hier gar nicht vor.
- Es wird auch auf Grundrechte der Klägerin (Art. 12 GG und Art. 14 GG) hingewiesen.

Nach alledem war das Vorgehen rechtswidrig.

Die Klägerin erklärt sich bereits jetzt mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Pierer

(Rechtsanwalt)

<p>Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Beklagten am 4. Mai 2009 eingegangen. Die Rechtsmittelbelehrungen sind, soweit erforderlich, ordnungsgemäß erteilt worden.</p>

Anlage K 1

A-Stadt

Stadtverwaltung A-Stadt, Rathaus, Platz der Republik 1,
55555 A-Stadt

Firma
La Serenissima GbR
Ottenser Hauptstraße 18

55555 A-Stadt

Wirtschafts- und Ordnungsangelegenheiten

Platz der Republik 1
55555 A-Stadt
Telefon: 0666 – 42811 – 1672
Telefax: 0666 – 42811 – 3333

Ansprechpartner: Herr Thorsten Trell
Aktenzeichen: A/VS 213/7382

A-Stadt, den 27. Februar 2009

ERLAUBNIS nach dem Landesstraßengesetz (LStrG)

1. Hiermit wird der La Serenissima GbR bzw. deren Gesellschaftern Thomas und Julian Loredani die Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Straße (§ 41 Abs. 1 LStrG) vor dem Grundstück in 55555 A-Stadt, Ottenser Hauptstraße 18 **zum Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen** nach dem anliegenden Lageplan auf einer Fläche von **20 m²**

für die Zeit **vom 01.04.2009 bis 18.06.2009**

und **vom 22.06.2009 bis 31.10.2009**

täglich bis 23.00 Uhr, an Feiertagen und Abenden vor Sonn- und Feiertagen bis 24.00 Uhr, zwecks Bewirtung von Gästen aus dem Lokal heraus (Terrassenbetrieb) erteilt.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Begründung:

Die Nutzung der im Lageplan bezeichneten Fläche stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Durch den Bescheid wird im Wesentlichen dem Antrag entsprochen und eine Erlaubnis für die Zeit vom 01.04.2009 bis 18.06.2009 und 22.06.2009 bis 31.10.2009 erteilt. Eine Sondernutzung für die Zeit vom 19. bis 21.06.2009 war nach § 41 Abs. 1 LStrG abzulehnen.

In der Zeit vom 19. bis 21.06.2009 findet das Straßenfest der „rheinale“ statt. Veranstalter ist die Rheinale-GbR, die ebenfalls die Sondernutzung für die gleiche Fläche und den gleichen Zeitraum beantragt hat. Insoweit besteht eine straßenrechtliche Konkurrenzsituation. Nach pflichtgemäßem Ermessen war die Sondernutzungserlaubnis vorrangig der Rheinale-GbR zu erteilen. Dafür sind folgende Erwägungen maßgeblich:

Die Rheinale-GbR organisiert und finanziert das Straßenfest. Die "rheinale" ist mittlerweile fester Bestandteil der lebendigen Stadt- und Straßenkultur von A-Stadt geworden. Der Wert für die Allgemeinheit ist immens. Das Fest hat einen überregionalen Ruf und zieht Besucher aus

dem ganzen Land und sogar angrenzenden Bundesländern an. Die Rheinale-GbR arbeitet nicht gewinnorientiert, alle Einnahmen des Straßenfests werden zur Finanzierung der „rheinale“ (Rahmen- und Kulturprogramm, Straßenreinigung usw.) genutzt und benötigt. Um die Finanzierung und damit die Realisierung des Straßenfests zu sichern, soll die Rheinale-GbR die Sondernutzungserlaubnis für die gesamten öffentlichen Flächen im Festgebiet erhalten. Die Rheinale-GbR soll diese Flächen dann den ortsfremden Marktbesuchern und den ortsansässigen Gastronomen gegen eine Vergütung überlassen. Zu diesem Zweck wird der Rheinale-GbR demnächst – zusammen mit der Festsetzung des Volksfests nach §§ 69, 60b GewO – eine Sondernutzungserlaubnis erteilt (ein entsprechender Bescheid soll in Kürze ergehen).

Die Rheinale-GbR kann die Verteilung der einzelnen Standflächen nur dann sinnvoll organisieren, wenn sie zuvor eine globale Sondernutzung für die Festflächen erhält. Anderenfalls müsste sie immer damit rechnen, dass einzelne Marktteilnehmer „auf eigene Faust“ für die jeweils gewünschte Standfläche eine eigene Sondernutzungserlaubnis beantragen. Zudem ist eine solide Finanzierung und damit Fortführung des aufwendigen Straßenfests und Kulturprogramms für den Veranstalter nur kostenneutral, wenn er die Möglichkeit hat, die Fläche gegen eine Vergütung zu überlassen. Die Durchführung des Straßenfests zum Abschluss der „rheinale“ ist im allseitigen öffentlichen Interesse. Auch die ortsansässigen Gastronomen profitieren sehr von dieser Veranstaltung.

Die Interessen der Allgemeinheit und des Veranstalters überwiegen hier die Interessen der Antragstellerin – der La Serenissima GbR – an einer eigenen Sondernutzung der Straße in der Zeit vom 19. bis 21. Juni 2009.

Die Nutzung der Fläche wird der Antragstellerin gleichwohl nicht entgehen: Die Rheinale-GbR wird voraussichtlich durch entsprechende Auflagen verpflichtet werden, die Flächen vor den Gastronomiebetrieben den jeweiligen Gastronomen gegen eine Vergütung (geplant sind maximal EUR 10/m² für alle drei Tage) anzubieten. Hierzu wird der Antragstellerin rechtzeitig ein Angebot der Rheinale-GbR zugehen.

3. Die Sondernutzungsgebühr (EUR 7 je m²/Monat) wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Trell

Anlage: Lageplan

Hinweis: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung und des ordnungsgemäß erstellten Lageplans wurde abgesehen. Auf dem Lageplan ist die beantragte Fläche vor dem Ladenlokal Ottenser Hauptstraße 18 eingezeichnet.

Anlage K 5

A-Stadt

A-Stadt, Rathaus, Platz der Republik 1, 55555 A-Stadt

Stadtrechtssausschuss
Der Vorsitzende

gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte
Pierer & Preetz
Eicher Baum 35

Platz der Republik 1
55555 A-Stadt
Telefon: 0666 – 42811 – 0
Telefax: 0666 – 42811 – 2222

Ansprechpartner: Herr Welsch
Aktenzeichen: RA 4 – 456/2009

55555 A-Stadt

A-Stadt, den 25. Mai 2009

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren der

La Serenissima Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), vertreten durch die
Gesellschafter Thomas und Julian Loredani, Ottenser Hauptstraße 18,
55555 A-Stadt,

Widerspruchsführerin,

Prozessbev.: RAe Pierer & Preetz, Eicher Baum 35, 55555 A-Stadt

g e g e n

A-Stadt, vertr. d. d. Oberbürgermeister, Rathaus, Platz der Republik 1,
55555 A-Stadt,

Widerspruchsgegnerin,

Hinzugezogene: **Rheinale-GbR**, vertr. d. d. Geschäftsführer Hans Heinrich,
Palmaille 70, 55555 A-Stadt,

wegen: **Straßenrecht, Gewerberecht**

hat der Stadtrechtssausschuss von A-Stadt auf die mündliche Verhandlung
vom 25.05.2009, an der teilgenommen haben:

<p>Hinweis: Es folgt die ordnungsgemäße Aufzählung der ordnungsgemäßen Besetzung des Stadtrechtssausschusses.</p>
--

entschieden:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Die Widerspruchsführerin trägt die Kosten des Verfahrens.

I.

Hinweis: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Sachverhaltsdarstellung wurde abgesehen.

II.

Der Widerspruch ist als unbegründet zurückzuweisen.

Der Widerspruch dürfte zwar wohl schon unzulässig, da verspätet sein. Der Stadtrechtsausschuss wird sich aber nicht auf formale Positionen zurückziehen. Es soll in der Sache entschieden werden; dies entspricht dem ausdrücklichen Willen aller Beteiligten, insbesondere auch dem der Hinzugezogenen.

Der Widerspruch bleibt in der Sache ohne Erfolg. Es wird auf die zutreffenden Ausführungen im Ausgangsbescheid verwiesen. Die vorgenommene Verteilung der Sondernutzungserlaubnisse ist notwendig, um der Rheinale-GbR die Finanzierung zu ermöglichen. Dass die Widerspruchsführerin – wie andere Gastronomen auch – eine Vergütung zahlen soll, die die Sondernutzungsgebühr übersteigt, ist nicht zu beanstanden. Die Abschlussfeier der „rheinale“ beschert den Gastwirten ein lukratives Geschäft. Es ist nicht unzumutbar, dass die ortsansässigen Gastronomen dafür auch ein gewisses Zusatzentgelt zahlen.

Hinweis: Es folgen eine ordnungsgemäße Begründung der Kostenentscheidung, eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung sowie die ordnungsgemäße Unterschrift des Vorsitzenden. Vom Abdruck wurde abgesehen.

A-Stadt

Stadtverwaltung A-Stadt, Rathaus, Platz der Republik 1, 55555 A-Stadt

Rechtsamt

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Str. 9
55116 Mainz

Platz der Republik 1
55555 A-Stadt
Telefon: 0666 – 42811 – 0
Telefax: 0666 – 42811 – 2222

Ansprechpartner: Frau Alt
Aktenzeichen: RA 4 – 456/2009

A-Stadt, den 4. September 2009



Az.: 6 K 1947/09

In der Verwaltungsrechtssache

La Serenissima GbR ./. A-Stadt

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf den streitgegenständlichen Ausgangs- und Widerspruchsbescheid. Ergänzend ist festzustellen:

Es ist richtig, dass die Beklagte der Klägerin für das Jahr 2008 eine unbeschränkte Sondernutzungserlaubnis erteilt hat. Die Beklagte hat jedoch für das Jahr 2009 ihr Konzept geändert, weil sich die Finanzierung der "rheinale" in den Vorjahren schwierig gestaltete. Das neue Konzept der „rheinale“ hat sich nach ersten Rückmeldungen der Beigeladenen bewährt. Auch im nächsten Jahr 2010 soll die „rheinale“ – voraussichtlich – mit dem gleichen Konzept wie in diesem Jahr durchgeführt werden. Das ist jedenfalls der derzeitige Stand der Planung. Es kommt allerdings letztlich darauf an, wie die zuständigen Gremien der Stadt entscheiden werden.

Die rechtlichen Bedenken der Klägerin greifen nicht durch:

Mit der Festsetzung der Beigeladenen als Veranstalterin (§§ 69, 60b GewO) ist zugleich materiell über die Sondernutzung entschieden. Festsetzung der Veranstaltung und Sondernutzung sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Die Sondernutzungserlaubnis hat allenfalls deklaratorische Bedeutung. § 69 GewO entfaltet quasi Konzentrationswirkung.

Es gilt zudem: Bundesrecht bricht Landesrecht.

Im Übrigen regeln die §§ 70, 71 GewO ab dem Zeitpunkt der Festsetzung das weitere Rechtsverhältnis: Die Klägerin hat nach der Festsetzung „nur“ noch einen Teilnahmeanspruch gegen den Veranstalter (§ 70 GewO), und zwar gegen entsprechende Vergütung (§ 71 GewO), jedoch keinen eigenen, originären Nutzungsanspruch. Das straßenrechtliche Nutzungsrecht wandelt sich in ein gewerberechtliches Teilhaberecht um. Auf die Ausführungen der Klägerin zu etwaigen Ermessensfehlern kommt es deshalb von vornherein nicht an.

Zudem erlaubt sich die Beklagte, darauf aufmerksam zu machen, dass die Klägerin die mit der Festsetzung nach § 69 GewO verbundene Sondernutzungserlaubnis für die Beigeladene (Bescheid vom 15. April 2009) nicht angegriffen hat und wohl auch nicht mehr angreifen kann.

Die Beklagte ist mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Im Auftrag

Alt

Alt

r h e i n a l e

kunst literatur spaßparade theater flohmarkt musik

Rheinale-GbR – Palmaille 70 – 55555 A-Stadt

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Str. 9
55116 Mainz

Geschäftsstelle Rheinale-GbR

Telefon: 0666 88 44 38 0
Telefax: 0666 88 44 38 22

A-Stadt, den 21. September 2009

Az.: 6 K 1947/09

In der Verwaltungsrechtssache



La Serenissima GbR ././ A-Stadt

nimmt die Beigeladene wie folgt Stellung:

Die Beigeladene schließt sich den Ausführungen der Beklagten an. Es sei auch auf Folgendes hingewiesen: Nach repräsentativen Umfragen der Universität A-Stadt gibt jeder Besucher im Schnitt EUR 27 auf der „rheinale“ aus. Ein großer Teil des Geldes landet bei den ortsansässigen Gastronomen. Es ist deshalb angemessen, wenn die ortsansässigen Gastwirte, so auch die Klägerin, für die Tage der Veranstaltung eine Vergütung in Höhe von EUR 10 je qm zahlen. Davon entfallen ohnehin EUR 5 je qm, also die Hälfte, auf Werbung und Versorgungsleistungen (Sicherheit, Abfallbeseitigung, Außentoiletten usw.). Die übrigen EUR 5 je qm sind für die Überlassung der Fläche zu entrichten. Das Angebot von EUR 10 je qm enthält also ein „Rundum-Sorglos-Paket“ für die Gastronomen.

Die streitgegenständliche Fläche vor dem Eiscafé der Klägerin ist letztlich nicht an einen Dritten überlassen worden, weil kurzfristig kein Interessent mehr gefunden wurde.

Die Beigeladene wird keinen Antrag stellen. Sie begrüßt es jedoch ausdrücklich, dass eine gerichtliche Klärung herbeigeführt wird und dass sich die Beklagte nicht auf formale Positionen zurückzieht (siehe Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2009). Auch die Beigeladene will eine Klärung in der Sache und hat das der Beklagten schon während des damals anhängigen Widerspruchs der jetzigen Klägerin mitgeteilt. Die „rheinale“ wird dann hoffentlich auch im nächsten Jahr wieder mit dem jetzt erprobten Konzept stattfinden.

Die Beigeladene ist mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Heinrich

(Geschäftsführer)

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz ist zu entwerfen. Sie ergeht am **05.10.2009** im schriftlichen Verfahren. Mitgewirkt haben die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht A, die Richter am Verwaltungsgericht B und C und die ehrenamtlichen Richter D und E. Von § 117 Abs. 5 VwGO ist kein Gebrauch zu machen. Die Entscheidung über den Streitwert ist erlassen.
2. Wenn die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, genügt die Bezeichnung des Rechtsmittels und die Benennung seiner gesetzlichen Grundlagen.
3. **Bearbeitungszeitpunkt ist der 05.10.2009.**
4. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfsgutachten – einzugehen.
5. Bei A-Stadt handelt es sich um eine kreisfreie rheinland-pfälzische Stadt. Sie liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Mainz.
6. Das Verwaltungsgericht Mainz hat die Rheinale-GbR durch Beschluss vom 10. August 2009 ordnungsgemäß zu dem Rechtsstreit beigelegt.
7. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften, usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
8. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren und den angegebenen Inhalt haben.
9. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies kurz anzusprechen und zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.
10. Wird die Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass er Gelegenheit zur Äußerung hatte, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

11. Die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass die Stadtverwaltung von A-Stadt sowohl für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse wie auch die Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 GewO zuständig ist. Es ist davon auszugehen, dass alle zuständigen Gremien der Stadt ordnungsgemäß beteiligt worden sind.
12. Es ist weiter davon auszugehen, dass
 - die „rheinale“ ein Volksfest i.S.v. § 60b GewO ist;
 - die Festsetzung nach § 69 GewO ordnungsgemäß erfolgt ist, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
 - die Fläche vor dem Eiscafé der Klägerin (Ottenser Hauptstraße 18) eine öffentliche Straße i.S.v. § 1 Abs. 2 LStrG ist;
 - eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen nicht erforderlich ist;
 - spezielle vergaberechtliche Regelungen (insbesondere §§ 97 ff. GWB) nicht anwendbar sind.
13. Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
14. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Anlagen: Gebührensatzung von A-Stadt für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Straßen in A-Stadt (GebO) (Auszug)
Kalender 2009

Hinweis: Der von Ihnen benutzte Aufgabentext wird nicht zu Ihren Prüfungsunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen oder Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen benutzte Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.

Anlagen:

Auszug aus der Gebührensatzung von A-Stadt für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Straßen in A-Stadt (GebO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹ Für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen werden entsprechend ihrer Eingruppierung in eine der Wertstufen I bis IV in der Anlage 1 die in der Anlage 2 festgelegten Benutzungsgebühren erhoben; bei der Sondernutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ist für die Berechnung der Gebühr jeweils die Wertstufe III zugrunde zu legen. (...)

(...)

§ 5 Berechnungsmaßstäbe für Benutzungsgebühren

(1) ¹ Ist die Benutzungsgebühr nach Zeitabschnitten zu berechnen, so ist für angefangene Zeitabschnitte die volle Gebühr zu entrichten. (...)

Anlage 1

Für die Bemessung der Benutzungsgebühren gelten die nachstehenden Wertstufen.

(...)

Ottenser Hauptstraße (...) Wertstufe I

(...)

Anlage 2

Num- mer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
(...)					
22	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zur Bewirtung je m ² monatlich ...	7,-	5,-	4,50	3,50

Kalender 2009

Januar 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	1
5	6	7	8	9	10	11	2
12	13	14	15	16	17	18	3
19	20	21	22	23	24	25	4
26	27	28	29	30	31		5

Februar 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1	5
2	3	4	5	6	7	8	6
9	10	11	12	13	14	15	7
16	17	18	19	20	21	22	8
23	24	25	26	27	28		9

März 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1	9
2	3	4	5	6	7	8	10
9	10	11	12	13	14	15	11
16	17	18	19	20	21	22	12
23	24	25	26	27	28	29	13
30	31						14

April 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	14
6	7	8	9	10	11	12	15
13	14	15	16	17	18	19	16
20	21	22	23	24	25	26	17
27	28	29	30				18

Mai 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	18
4	5	6	7	8	9	10	19
11	12	13	14	15	16	17	20
18	19	20	21	22	23	24	21
25	26	27	28	29	30	31	22

Juni 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
1	2	3	4	5	6	7	23
8	9	10	11	12	13	14	24
15	16	17	18	19	20	21	25
22	23	24	25	26	27	28	26
29	30						27

Juli 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	27
6	7	8	9	10	11	12	28
13	14	15	16	17	18	19	29
20	21	22	23	24	25	26	30
27	28	29	30	31			31

August 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
					1	2	31
3	4	5	6	7	8	9	32
10	11	12	13	14	15	16	33
17	18	19	20	21	22	23	34
24	25	26	27	28	29	30	35
31							36

September 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	36
7	8	9	10	11	12	13	37
14	15	16	17	18	19	20	38
21	22	23	24	25	26	27	39
28	29	30					40

Oktober 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	40
5	6	7	8	9	10	11	41
12	13	14	15	16	17	18	42
19	20	21	22	23	24	25	43
26	27	28	29	30	31		44

November 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1	44
2	3	4	5	6	7	8	45
9	10	11	12	13	14	15	46
16	17	18	19	20	21	22	47
23	24	25	26	27	28	29	48
30							49

Dezember 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	49
7	8	9	10	11	12	13	50
14	15	16	17	18	19	20	51
21	22	23	24	25	26	27	52
28	29	30	31				53